

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stadtführungen

### **1. Geltungsbereich**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH, im folgenden LWT genannt.

### **2. Anmeldung und Buchung**

Jede Anmeldung und Buchung erfolgt ausschließlich zu den zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LWT

**2.1** Buchungen von Gruppenführungen können grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen. Als Gruppenführungen gelten Führungen ab zwei Teilnehmern, bei denen der Führungstermin durch den Kunden vorgegeben wird. Gruppenführungen werden mit einer schriftlichen Buchungsbestätigung vom LWT verbindlich.

**2.2** Buchungen von Individuellen Führungen können grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen. Als Individuelle Führungen gelten Führungen ab einem Teilnehmer, bei denen Einzelheiten von den ausgeschriebenen Angeboten abweichen. Individuelle Führungen werden mit einer schriftlichen Buchungsbestätigung vom LWT verbindlich.

**2.3** Die Anmeldung von Einzelpersonen für die Teilnahme an öffentlichen Führungen zu bestimmten, auf der Webseite angegebenen Terminen, erfolgt bis zu einem Werktag vor Beginn der Führung in der Touristinformation.

### **3. Teilnahme und Durchführung**

Der LWT verpflichtet sich, Führungen bei jedem Wetter durchzuführen, sofern die Sicherheit der Teilnehmer nicht gefährdet erscheint. Im Falle einer Gefährdung liegt die Entscheidung für eine Durchführung der Veranstaltung bei dem jeweiligen Mitarbeiter des LWT vor Ort. An Pfingsten kann kein historisches Spektakulum durchgeführt werden. Am 24.12. und am 31.12. werden keinerlei Führungen angeboten.

### **4. Bezahlung**

Die Bezahlung von Führungen erfolgt unbar per Vorkasse. Bei der Buchung ist eine gültige Adresse anzugeben. Für Individuellen Führungen sowie bei Gruppenführungen erstellt der LWT eine Rechnung.

### **5. Umbuchungen und Stornierungen**

**5.1** Für erfolgreiche Umbuchungen des Treffpunktes oder der Uhrzeit innerhalb von 5 Tagen vor dem vereinbarten Führungstermin erhebt der LWT eine Pauschale von 15,00 EUR. Eine Stornierung von Gruppenführungen (siehe 2.1) ist bis eine Woche vor dem vereinbarten Führungstermin kostenfrei. In solchen Fällen wird der bereits geleistete Rechnungsbetrag entsprechend erstattet bzw. angerechnet. Bei Absagen innerhalb einer Woche vor dem Führungstermin erhebt der Veranstalter eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 15,00 EUR. Bei Absagen am Tag der Führung oder bei Nichterscheinen stellt der LWT den vollen Rechnungsbetrag in Rechnung.

**5.2** Der Umtausch sowie Erstattung der Kosten von Tickets für die Teilnahme an Offenen Führungen ist ausgeschlossen, sofern die Veranstaltung stattfindet bzw. stattgefunden hat.

## 6. Wartezeiten

Die Anreise zum vereinbarten Termin und Treffpunkt liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Offene Führungen beginnen zu den auf der Webseite angegebenen Zeiten. Bei gebuchten Gruppenführungen (siehe 2.1) und bei Individuellen Führungen (siehe 2.2) sind die Mitarbeiter des LWT verpflichtet, mindestens 20 Minuten auf die Teilnehmer der gebuchten Führung zu warten. Die Führungsdauer gebuchter Individueller Führungen oder Gruppenführungen verkürzt sich um die Wartezeit. Erscheint der Kunde nach 20 Minuten nicht an dem vereinbarten Treffpunkt, wird dies als Absage des Kunden behandelt. Bei Nichterscheinen des Kunden oder bei Nichtinanspruchnahme auch von Teilen der Leistungen ist der LWT berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag zu erheben.

## 7. Haftung

Der LWT haftet im Rahmen dieses Vertrages nicht für die Folgen höherer Gewalt. Bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen hat der Kunde keinen Erstattungsanspruch. Der Kunde haftet für jeden Schaden an von ihm oder von Teilnehmern seiner Gruppe während der Tour mitgeführten Gegenständen und den Verlust mitgeführter Gegenstände.

Der Veranstalter haftet auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom LWT herbeigeführt worden ist bzw. der LWT allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, wird die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Preis der Veranstaltung beschränkt. Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben unberührt.

Der LWT haftet nicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Mietfahrräder, Theater- und Ausstellungsbesuche, Hotelunterbringungen, Bewirtungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, usw.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht Bestandteil der Vertragsleistungen sind.

Die ‚Führungskräfte‘ des LWT (Stadtführer, Architekturführer, Reiseleiter usw.) haften nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen den LWT ist ausgeschlossen. Dies betrifft Ansprüche aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des Vertrages sowie aus unerlaubter Handlung. Auch die gerichtliche Geltendmachung vorbezeichnetener Ansprüche des Kunden durch Dritte im eigenen Namen ist unzulässig.

## 8. Schlussbestimmung

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden unwirksame Regelungen durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Für den Fall einer Vertragslücke werden die Parteien diejenige Regelung vereinbaren, die sie bei Kenntnis der Lücke vereinbart hätten.